



Anbietende AMM Kanton Zürich

03.01.2022

**Zusammenfassung der Informationen zu den Folgen der Bundesratsbeschlüsse vom 17. Dezember 2021 für die Durchführung der AMM im Kanton Zürich / angepasste Weisung 2021/23: Verwaltung der arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) während der Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 17. Dezember 2021 verschärfte Massnahmen für die Bekämpfung der Covid-19-Epidemie ab dem 20. Dezember beschlossen. Diese umfassen kurz zusammengefasst eine Maskenpflicht ab Sekundarstufe II, Zugangsbeschränkungen auf Personen mit Impf- oder Genesungszertifikat, Einschränkungen privater Veranstaltungen und Vorgaben auf Tertiärstufe und im Weiterbildungsbereich.

Aus Sicht der Bildungsanbietenden sind dabei zwei Vorgaben in der angepassten „Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie“ entscheidend:

- Einerseits gilt für alle öffentlichen Veranstaltungen in Innenräumen, und damit auch für Weiterbildungen, eine Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Impf- oder Genesenen-Zertifikat, also 2G (Art. 15 Abs. 1).
- Andererseits sind für bestimmte Bildungs- und Weiterbildungsangebote, darunter auch „behördlich angeordnete Weiterbildungen“, weiterhin auch Personen mit Testzertifikat zugelassen, also 3G (Art. 19a Abs. lit. e). Die kollektiven AMM nach AVIG gehören zu diesen behördlich angeordneten Weiterbildungen.

Das SECO hat am 23. Dezember 2021 - zu einem Zeitpunkt, in dem das AWA Kt. Zürich bereits in den Betriebsferien war - eine angepasste Version „Weisung 2021/23: Verwaltung der arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) während der Pandemie“ in Kraft gesetzt, die insbesondere diese Anpassungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage in entsprechende Vorgaben für die Durchführung der AMM umsetzt.

Sie finden die relevanten Vorgaben im Kapitel 8 „Bestimmung für die Teilnahme an Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen in Präsenzform ab dem 20. Dezember 2021“ dieser Weisung, die Sie im Anhang finden.

Hier kurz einige Bemerkungen dazu, was sich gegenüber dem Informationsschreiben von uns vom 20.12.2021 nun effektiv geändert hat und was gleich bleibt.



- Das SECO hält in der angepassten Weisung explizit fest, dass die Kapazitätsbeschränkung bei der Durchführung von Bildungsmassnahmen auf zwei Drittel aufgehoben ist. Falls in Ihren Bildungsmassnahmen resp. Bildungselementen in Beschäftigungsmassnahmen aktuell noch Kapazitätsbeschränkungen gelten, können diese grundsätzlich aufgehoben werden. Das AWA besteht aber nicht darauf, dass Sie solche Kapazitätsbeschränkungen aufheben, wenn diese Ihrer Meinung nach ein wichtiges Element Ihrer Schutzkonzepte sind. Bitte besprechen Sie entsprechende Fragen mit den zuständigen Produktverantwortlichen.
- Die Ausnahmeregelung, dass für individuelle Coachings (ein Coach mit einer stellensuchenden Person) im Präsenzformat keine Zertifikatspflicht, aber eine Maskenpflicht gilt, bleibt auch mit der neuen Weisung bestehen. Das SECO weist darauf hin, dass diese Regelung vom BAG erlassen wurde. Dies gilt auch für Einzel-Coachings im Rahmen von Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen. Wir haben Sie im Schreiben vom 20.12.2021 gebeten, die Umsetzbarkeit und Zweckmässigkeit dieser Ausnahmeregelung in Ihren Programmen zu prüfen. Falls Sie diese bejahen, informieren Sie bitte die zuständigen Produktverantwortlichen vor der Umsetzung.
- Die zweite Ausnahmeregelung, dass für interne Schulungen im Rahmen von Beschäftigungsmassnahmen keine Zertifikatspflicht gilt, da es sich dabei um betriebsinterne Schulungen handelt, gilt ebenfalls weiterhin. Auch hier weist das SECO darauf hin, dass diese Regelung vom BAG erlassen wurde. Die Präzisierungen des SECO diesbezüglich, die ich den Anbietenden von Beschäftigungsmassnahmen am 21.12.2021 per E-Mail zukommen liess, gelten ebenfalls weiterhin. Wir haben Sie im Schreiben vom 20.12.2021 gebeten, die Umsetzbarkeit und Zweckmässigkeit dieser Ausnahmeregelung in Ihren Programmen zu prüfen. Falls Sie diese bejahen, informieren Sie bitte die zuständigen Produktverantwortlichen vor der Umsetzung.
- Neu ist in der Weisung des SECO der Punkt, dass sowohl die kantonalen Behörden, also z.B. das AWA, als auch die AMM-Anbietenden die Möglichkeit haben (Kann-Formulierung), den Zugang zu den Angeboten zu beschränken. Bei den Bildungsmassnahmen ist eine Zugangsbeschränkung auf 2G resp. 2G+ möglich, bei Beschäftigungsmassnahmen ist eine Beschränkung auf 3G (für die gesamte Massnahme, also auch den Beschäftigungsteil) möglich. Für Organisatoren von kollektiven AMM, deren Hauptfinanzierung der ALV-Fond ist (trifft auf einen Grossteil von Ihnen zu), müssen Entscheide diesbezüglich mit der kantonalen Arbeitsmarktbehörde, also dem AWA, abgesprochen werden.  
Das AWA beabsichtigt aktuell nicht, von sich aus diese Möglichkeiten für restriktivere Zugangsbeschränkungen zu forcieren. Es ist in diesem Zusammenhang zur Zeit auch nicht vorgesehen, dass Stellensuchende nur noch mit 2G oder 2G+ zu Beratungsgesprächen vor Ort in den RAV zugelassen werden, sondern es werden nach Möglichkeit die Erstgespräche weiterhin vor Ort im RAV durchgeführt.  
Da wir davon ausgehen müssen, dass bei den Stellensuchenden wie bei der Gesamtbevölkerung rund ein Drittel nicht geimpft oder nicht genesen ist, würde eine 2G- oder 2G+-Regelung wohl dazu führen, dass deutlich weniger Stellensuchende an AMM teilnehmen könnten, da nicht für alle Zielgruppen und Kursinhalte Distanz- oder online-AMM bereitgestellt werden können.  
Die Beschäftigungsmassnahmen möchten wir wenn immer möglich weiterhin auch für Nicht-Geimpfte und Nicht-Genesene offen halten, ist doch die Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur und die intensive Unterstützung der Teilnehmenden bei der Stellensuche zentral für eine rasche und nachhaltige Wiedereingliederung für Teilnehmende an Beschäftigungsmassnahmen.



Falls Sie aber für Ihre Angebote (BiM oder BeM) die Einführung solcher weitergehenden Zugangsbeschränkungen umsetzen möchten, informieren Sie bitte die zuständigen Produktverantwortlichen, damit wir dies prüfen und mit Ihnen absprechen können.

Für Fragen stehen ich und Daniel Pfändner gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Martin Karrer & Daniel Pfändner

Anhang:

SECO-Weisung 2021/23: Verwaltung der arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) während der Pandemie